

# **Satzung der Bezirkstierärztekammer Pfalz**

Die Vertreterversammlung der Bezirkstierärztekammer Pfalz hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 aufgrund des § 15 i.V. m. § 20 des Heilberufsgesetzes vom 19.12.2014 (GVBL.2014, Seite 302) die folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die mit Schreiben vom 24.05.2016 des Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz genehmigt worden ist:

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährung der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen.

## **§ 1**

- (1) Die Bezirkstierärztekammer Pfalz (im folgenden kurz "Kammer" benannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Kammer hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Beschluss der Vertreterversammlung bestimmt.

## **§ 2**

- (1) Die Kammer ist die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung der pfälzischen Tierärzteschaft.
- (2) Das Gebiet der Bezirkstierärztekammer Pfalz umfasst die kreisfreien Städte Frankenthal/Pfalz, Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen/Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken und die Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis und Südwestpfalz.
- (3) Die Landestierärztekammer hat der Bezirkstierärztekammer Pfalz in § 3 Heilberufsgesetz genannte Aufgaben zur Erledigung übertragen (Hauptsatzung LTK §18 (1)). Der Bezirkstierärztekammer Pfalz sind für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich neben den im Heilberufsgesetz zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen worden:
  1. die Vertretung der ihr angehörigen Tierärzteschaft gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
  2. die Beratung ihrer Kammermitglieder in Berufs- und Standesangelegenheiten;
  3. die Sorge um das gedeihliche Verhältnis ihrer Kammermitglieder untereinander;
  4. die Förderung der beruflichen Fortbildung ihrer Kammermitglieder;
  5. die berufliche Fortbildung der tiermedizinischen Fachangestellten;
  6. die Durchführung der Wahl für die Vertreterversammlung der Bezirkstierärztekammer Pfalz nach den Bestimmungen der Wahlordnung;

Darüber hinaus nimmt die Bezirkstierärztekammer Pfalz namens und kraft Auftrags der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz (Hauptsatzung LTK §18(2)) folgende Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz wahr:

1. § 32 (Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen)
2. § 33 (Untersagung des Einstellens und Ausbildens)
3. § 8 (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit)
4. § 34 (Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse)
5. § 39 (Bildung von Prüfungsausschüssen)
6. § 40 Abs. 3 (Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse)
7. §§ 37 ff. (Durchführung der Abschlussprüfung, Zulassung zur Abschlussprüfung)
8. § 48 (Durchführung der Zwischenprüfung)
9. § 76 (Überwachung, Ausbildungsberatung)
10. §§ 59 ff. (Durchführung der Umschulung und Umschulungsprüfung)

### **§ 3**

- (1) Ordentliche Mitglieder der Kammer sind alle approbierten Tierärzte, die in einem Gebiet nach §2 (2) ihren Beruf ausüben. Dies gilt nicht für Tierärzte, die bei einer Behörde tätig sind, die Aufsichtsbefugnisse über die Kammer hat.
- (2) Die Mitgliedschaft bei der Kammer beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Tierarzt seine Berufstätigkeit in deren Bereich aufnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei Aufgabe der Berufstätigkeit
  - b) bei Berufstätigkeit außerhalb des Gebietes nach §2 (2)
  - c) bei Entzug der Approbation und
  - d) durch Tod.

### **§ 4**

- (1) Auf schriftlichen Antrag hin können Tierärzte, die nicht mehr berufstätig sind, als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Ein Austritt freiwilliger Mitglieder kann jeweils nur zum Ende des Rechnungsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Es werden nur schriftliche Kündigungen anerkannt.
- (3) Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines freiwilligen Mitgliedes entscheidet die Vertreterversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das freiwillige Mitglied über ein Jahr mit den Beitragszahlungen im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Berufstandes erheblich schädigt.
- (4) § 3 Abs. 3 Buchst. c) und d) gilt für freiwillige Mitglieder entsprechend.

### **§ 5**

Die Kammer bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgender Organe

- a) der Vertreterversammlung
- b) des Vorstandes.

## § 6

- (1) Die Wahl der Vertreterversammlung bestimmt sich nach der Wahlordnung.
- (2) Die Vertreterversammlung wird für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt.

## § 7

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den durch die Mitglieder der Kammer gewählten Delegierten. Auf je 25 Mitglieder trifft ein Delegierter. Ist der Quotient der zu wählenden Delegierten keine ganze Zahl, ist die Anzahl der zu wählenden Delegierten aufzurunden.
- (2) Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung oder auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten innerhalb zweier Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit ein Beschluss nicht gefasst werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten Beschluss gefasst werden, wenn bei der Bekanntmachung der Tagesordnung für die folgende zweite Sitzung hierauf besonders hingewiesen wird.
- (5) Zu den Vertreterversammlungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

## § 8

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere
  - a) die Satzungen,
  - b) den Haushaltsplan,
  - c) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
  - d) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - f) die Vorschläge für die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte an die Landestierärztekammer,
  - g) die Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a) bedürfen der Zweidrittelmehrheit, im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei aus der Mitte der Vertreterversammlung zu wählenden Stellvertreter zusammen. Der Vorstand sowie die Stellvertreter sind von der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren

zu wählen. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Die Wahl des Vorsitzenden, des 1. und 2. Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los wird von der oder dem Ältesten der Vertreterversammlung gezogen.

- (2) Der Vorsitzende wird von dem 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von dem 2. Stellvertreter vertreten.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen ergehen schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Ladefrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung und auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.

## **§ 10**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Vertreterversammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte, die die Kammer vermögensrechtlich über einen Betrag von 500,00 EUR hinaus verpflichten, sind in deren Namen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuschließen.

## **§ 11**

- (1) Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.
- (2) Für jedes Rechnungsjahr wird vom Vorstand ein Haushaltsplan über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kammer aufgestellt und nach Feststellung durch die Vertreterversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Vertreterversammlung als Rechnungsprüfer gewählte Mitglieder der Kammer geprüft. Die Rechnungsprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht, welcher der Vertreterversammlung vorzulegen ist. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Vertreterversammlung.

## § 12

- (1) Die Kammer erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Festsetzung und Erhebung der Beiträge werden in einer Beitragsordnung, die Teil dieser Satzung ist, gesondert geregelt.

## § 13

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die Kammer eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand bestellt, falls erforderlich, einen Geschäftsführer, der die erforderliche verwaltungsfachliche Vorbildung besitzen muss. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

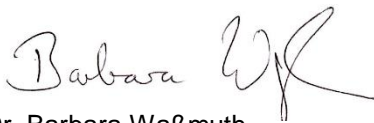
## § 14

Satzungen und Satzungsänderungen sind im Deutschen Tierärzteblatt zu veröffentlichen. Bei sonstigen Bekanntmachungen genügt ein Rundschreiben an die Mitglieder.

## § 15

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Bezirkstierärztekammer Pfalz vom 01. Februar 2007 außer Kraft.

Limburgerhof, den 25.05.2016



Dr. Barbara Waßmuth



Andrea Fischer



Dr. Helmut Hofbauer

# **Beitragsordnung für die Bezirkstierärztekammer Pfalz**

Die Vertreterversammlung der Bezirkstierärztekammer Pfalz hat in ihrer Sitzung am 23.02.2016 aufgrund des § 15 Abs.4 Nr.2 i.V. m. § 16 des Heilberufsgesetzes vom 19.12.2014 (GVBL.2014, Seite 302) die nachstehende Beitragsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 24.05.2016 des Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz genehmigt worden ist:

Soweit in dieser Beitragsordnung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährung der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen.

## **§ 1**

Zur Deckung des Finanzbedarfs werden von allen Angehörigen der Kammer Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§ 2**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Vertreterversammlung für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzt.

## **§ 3**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar und endet auch nach Aufgabe der tierärztlichen Berufsausübung am 31.12. des laufenden Jahres. Kammerangehörige, die für das laufende Jahr bei einer anderen Tierärztekammer im Bundesgebiet (außer Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz) beitragspflichtig waren und bei dieser den Beitrag bereits entrichtet haben (Nachweispflicht) sind beitragsfrei.

## **§ 4**

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des Rechnungsjahres zu entrichten. Beiträge, die trotz Mahnung bis zum 31. Mai des Rechnungsjahres noch nicht eingegangen sind, werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957, GVBl 1957, S. 101, (in der jeweils gültigen Fassung) beigetrieben. Säumige Beitragsschuldner tragen die Beitreibungskosten.

## **§ 5**

Auf Antrag können Beiträge ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Rechnungsjahres beim Vorstand einzureichen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Vertreterversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

## **§ 6**

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Bezirkstierärztekammer Pfalz vom 1. Februar 2007 außer Kraft.